

II-7092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/139-1/92

1010 Wien, den 27. August 1992
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

Klappe Durchwahl

3211 IAB
 1992 -08- 31
Beantwortung zu 3359 IJ

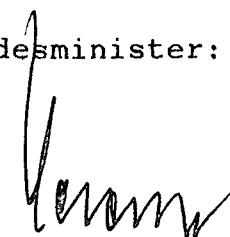
der parlamentarischen Anfrage der Abg. Haller,
 Dolinschek, Meisinger an den Bundesminister für Arbeit
 und Soziales betreffend Krankenversicherung bei
 freiwilliger Lösung des Dienstverhältnisses
 (Nr. 3359/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es dürfte der Aufmerksamkeit der anfragenden Abgeordneten entgangen sein, daß eine Neuregelung des § 122 Abs.2 Z 2 lit.c ASVG, wie sie in der Anfrage angeregt wird, bereits im Rahmen der 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwirklicht wurde und seit 1.1.1992 in Kraft steht (vgl. Art.II Z 9 der 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.676/1991).

Der Bundesminister:



Beilage A

Anfrage:

1. Werden Sie in der nächsten Novelle zum ASVG eine Änderung von § 122 Abs. 2 Z 2 lit c vorschreiben, um auch während der gesamten Sperrfrist für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes wegen Selbstkündigung einen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung zu gewährleisten?
2. Wenn nein, warum wollen Sie weiterhin Menschen, die selbst kündigen, gegenüber solchen, die die Annahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigern, benachteiligen?
3. Wenn ja, wann wird ein entsprechender Gesetzesentwurf vorliegen?